

Beitragsordnung

des Tennisclub Grün-Weiß 77 Odenheim e.V.

Stand: 27.März 2015

1) Beitragshöhe und Erhebung

Der satzungsgemäß erhobene Vereinsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder jährlich:

- a. 90€ für Erwachsene (ab 18 Jahre)
- b. 155€ für Ehepaare/Lebensgemeinschaften
- c. 55€ für Erwachsene in der Ausbildungs- oder Studienzeit, sowie in Zeiten der Ableistung von Diensten (Wehr-, Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr o.ä.)
- d. 40€ für Jugendliche (ab 15 Jahre bis unter 18. Jahren) - ohne Familienrabatt
- e. 25€ für Kinder (unter 15 Jahre) – ohne Familienrabatt

Passive Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag von 25€ .

Zur familienfreundlichen Gestaltung der Beiträge werden pro Elternteil, das auch aktives Vereinsmitglied ist, 20€ Rabatt auf den gesamten Beitrag der zugehörigen Kinder bzw. Jugendlichen angerechnet, ab 3 Kindern bleiben als zusätzlicher Rabatt jeweils die jüngsten Kinder beitragsfrei.

Der Beitrag wird jährlich Mitte April bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung eingezogen, ansonsten wird eine Beitragsmitteilung zugestellt. Der Betrag ist dann binnen 4 Wochen zu bezahlen. Stichtag für die Zuordnung von Jugendlichen und Kindern zu einer Altersklasse bzw. zum Erwachsenenstatus ist der 15. April jeden Jahres, d.h. der Jahresbeitrag bemisst sich am Alter zu diesem Zeitpunkt. Mitglieder, die im Rahmen von Sonderwerbeaktionen dem Verein beigetreten sind können im ersten Mitgliedsjahr beitragsfrei bleiben.

2) Spielmarke und Platzschlüssel

Jedes Mitglied, ausgenommen Passive, erhält jedes Jahr nach Eingang seines Jahresbeitrags eine persönliche Spielmarke mit Aufdruck des Mitgliedsnamens und des Gültigkeitsjahres der Spielmarke. Diese Spielmarke dient zur Platzreservierung bzw. Platzbelegung (vgl. Nutzungs- und Platzordnung).

Auf Wunsch erhält das Mitglied vom Vorstand oder einem beauftragten Mitglied einen passenden Schlüssel, der zum Öffnen der Tennisplatzzugänge, der Umkleidekabinen und der Toiletten dient. Für diesen Schlüssel wird einmalig eine Ausgabegebühr von 4€ berechnet. Der Empfang wird über ein Übergabedokument quittiert.

Bei Austritt aus dem Verein bzw. beim Übergang zum passiven Mitgliedsstatus ist dieser Schlüssel wieder unverzüglich dem Vorstand bzw. dem beauftragten Mitglied zurückzugeben.

Bei einem Schlüsselverlust haftet das Mitglied für die notwendigen Kosten zum Austausch der Schlösser und zur Beschaffung von Ersatzschlüsseln.

3) Aufnahmegebühr

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

4) Pflichtarbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied hat jährlich 4 Arbeitsstunden im Rahmen der Vereinsaktivitäten zu erbringen. Ausgenommen sind Aktive ab 70 Jahren und Kinder unter 15 Jahren.

Mitglieder, die aus Verbundenheit mit dem Verein zwar einen Beitrag in Höhe eines aktiven Mitglieds bezahlen, aber durch die langjährige Nichtnutzung der Plätze faktisch einen passiven Status aufweisen, sind ebenfalls von der Ableistung von Pflichtarbeitsstunden befreit. Die Befreiung kann entweder auf Antrag des Mitglieds durch den Vorstand gewährt werden oder durch Vorstandsbeschluss nach einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren, in denen das Mitglied die Plätze nicht mehr genutzt hat. Sofern das Mitglied die

Ausübung des Tennis- bzw. Boulesports wieder aktiv aufnimmt, treten automatisch mit der ersten Nutzung der Plätze die gleichen Arbeitsstunden-Regelungen wie für Neumitglieder in Kraft.

Bei Beitritt von Neumitgliedern nach dem 15. Juli eines Kalenderjahres halbiert sich die Zahl der Pflichtarbeitsstunden für das betreffende Jahr. Bei Beitritt im September oder später im Kalenderjahr bzw. bei Beitritt im Rahmen von Sonderwerbeaktionen entfällt sie für das betreffende Jahr ganz.

Um die Pflichtarbeitsstunden ableisten zu können, informiert der Vorstand über die Gemeindenachrichten und die Vereins-Homepage die Mitglieder regelmäßig über die Termine an denen Arbeitseinsätze stattfinden. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden mit einem Stundensatz von 7,50 € im Folgejahr als Beitragszuschlag zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben.

5) R-Stunden

Arbeitsstunden, die bei Bau-, Renovierungs- und Pflegearbeiten am Platz, dem Clubhaus oder der Vereinsanlage oder bei ähnlichen Tätigkeiten, als sogenannte R-Stunden erbracht werden, können durch den Verein als Aufwand entschädigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Arbeitsstunden im Rahmen von bekanntgemachten Arbeitseinsätzen bzw. in Absprache mit dem für die Aufwandsentschädigung und Arbeitsstundenanrechnung zuständigen Vorstandsmitglied erfolgt sind und eine konkrete Vereinbarung vorliegt. Ferner müssen für eine Anrechnung die Pflichtarbeitsstunden bis Jahresende in vollem Umfang abgeleistet worden sein. Die Aufwandsentschädigung erfolgt dann im Rahmen der Bestimmungen von § 3 Nr. 26a EStG steuer- und sozialversicherungsfrei (Ehrenamtspauschale)

Die Vergütung dieser zusätzlichen Arbeitsstunden beträgt 7,50€ pro Stunde. Der jährlich erarbeitete Betrag wird für das betreffende Mitglied mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag des Folgejahres verrechnet. Eine derartige Verrechnung ist maximal bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages möglich.

Hat ein Mitglied seinen eigenen Mitgliedsbeitrag durch zusätzliche Arbeitsstunden vollständig abgearbeitet, besteht die Möglichkeit weitere seiner Arbeitsstunden auf die Pflichtarbeitsstunden eines anderen eng verwandten/verbundenen Mitglieds (Ehepartner/Lebensgefährte, Kind, Enkel oder anderweitige nahe Verwandte) anrechnen zu lassen bzw. zu übertragen. Eine weitere Mitgliedsbeitrags-mindernde Anrechnung bzw. Übertragung dieser Arbeitsstunden ist lediglich für den Ehepartner/Lebensgefährten und Kinder des betreffenden Mitglieds möglich. Auch dann gilt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags als Obergrenze dieser Fremd-Anrechnung. Ein gegebenenfalls verbleibender Betrag wird am Jahresende bar vergütet.

Die gesamte R-Stunden-Aufwandsentschädigung darf in seiner jährlichen Summe nicht den steuer- und sozialversicherungsfreien Höchstbetrag gemäß § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) übersteigen. Zu beachten ist, dass bei diesem Höchstbetrag auch Aufwandsentschädigungen von anderen gemeinnützigen Einrichtungen/Vereinen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu berücksichtigen sind. Die Mitglieder sind ggf. dazu verpflichtet eine anderweitige gemäß § 3 Nr. 26a EStG vergütete ehrenamtliche Tätigkeit dem Vorstand zu melden und offenzulegen bzw. bei der Vergütung eine Ausschlussklärung abzugeben.

Ferner ist bei Vorstandsmitgliedern des Vereins, die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit ebenfalls eine Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a erhalten, zu beachten, dass die Gesamtsumme zusammen mit der R-Stunden-Vergütung den oben erwähnten Höchstbetrag nicht überschreitet.

6) Offenlegung

Ein beauftragtes Mitglied des Gesamtvorstands erfasst über ein Bon-System die Zahl der Arbeitsstunden, führt die Arbeitsstundenkonten der Mitglieder entsprechend den getroffenen Vereinbarungen und erstellt jährlich eine Aufstellung, die über die geleisteten Pflichtarbeitsstunden und R-Stunden Auskunft gibt. Auf der Jahreshauptversammlung erfolgt hierüber jeweils ein zusammenfassender Bericht und die Aufstellung liegt zur Einsicht aus. Dieses Dokument wird dann vom Kassier bei der Erhebung des Mitgliedsbeitrags im jeweils kommenden Jahr entsprechend den Angaben zum jeweiligen Mitglied berücksichtigt.

7) Freier Verzicht auf Vergütung oder Verrechnung

Ein Mitglied des Vereins kann nachträglich auf die Vergütung bzw. Verrechnung der Aufwandsentschädigung für R-Stunden auf freiwilliger Basis ganz oder teilweise verzichten und erhält darüber auf Wunsch eine entsprechende Spendenbescheinigung.

8) Arbeitsstunden bei wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

Arbeitsstunden, die Mitglieder außerhalb des ideellen Bereichs bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 AO), der keinen Zweckbetrieb gemäß §65 AO darstellt, erbringen, sind weder als Pflichtarbeitsstunden ableistbar, noch können sie im Sinne von R-Stunden über eine Aufwandsentschädigung vergütet werden. Derartige Tätigkeiten sind etwa im Bereich der Sammlung und Verwertung von Altmaterial, bei der Beteiligung an Veranstaltungen wie Straßenfesten oder generell beim Verkauf von Speisen und Getränken gegeben. Einer Vergütung von Tätigkeiten von Mitgliedern oder Helfern in diesem Bereich fehlen die Voraussetzungen für eine Begünstigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) Im Fall einer Vergütung liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor und es sind die gültigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben zu beachten.

9) Austritt

Scheidet ein Mitglied im Laufe des Jahres aus dem Verein aus, werden die eingezahlten Mitgliedsbeiträge nicht mehr erstattet. Ein Anspruch auf R-Stunden-Aufwandsentschädigung muss jedoch abgegolten werden.